

## Anhang - Tabelle: Schmerzensgeldbeträge im Arzthaftungsrecht – steigende Tendenz

Historie nach *Jaeger*, Anm., MedR 2020, 926:

„Bis zum Jahr 1979 lag die Grenze der Schmerzensgelder bei 50.000,00 €. Sodann stiegen die Schmerzensgeldbeträge recht schnell, im Jahr 1981 auf 100.000,00 €. Seit 1985 wurden 150.000,00 € und mehr zuerkannt. Später lag eine unsichtbare Grenze bei 250.000,00 € und im Jahr 2001 hat das LG München I die Schallmauer von 1 Mio. DM = 500.000,00 € durchbrochen. Es hat in einem Fall von Querschnittslähmung einem 48 Jahre alten Mann ein Schmerzensgeld i. H. v. etwa 500.000,00 € (375.000,00 € Kapital und 750,00 € monatliche Rente) zugesprochen. In der Folgezeit wurde der Betrag von 500.000 € nur selten überschritten.“

Entscheidung	Sachverhalt	Schmerzensgeld	Zur Höhe	Rezensionen
<b>LG Limburg</b> , Urt. v. 28. 6. 2021 – 1 O 45/15 (Urt. nicht rechts- kräftig) = MedR 2021, 1090.	Ca. 1 ½ Jahr altes Kind wegen Bronchitis ins Krankenhaus aufgenommen, dort verabreichte Krankenschwester intravenös ein Antibiotikum, obwohl das Kind kurz zuvor noch gegessen hatte; dadurch Husten, Blauanlaufen etc., Sauerstoffunterversorgung, hierauf als Fehlreaktion der Krankenschwester: Schütteln des Kindes; Folgen für das Kind: Hirnschaden, Epilepsie, Intelligenzminderung ohne aktive Sprache, Verlust der Sehkraft, Angstzustände	<b>1.000.000 €</b>  Verfahren hatte sechs Jahre lang gedauert (mit parallel laufendem Strafverfahren)	„Der Kl. war zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht einmal zwei Jahre alt. Ein auch nur näherungsweise normales Leben wird er nie führen können. Er kann nicht sprechen, nicht laufen. Eine normale Kindheit ist ihm weitgehend verwehrt geblieben. Er hat sie und wird auch seine Jugend- und Erwachsenenzeit zu großen Teilen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und mit sonstigen ärztlichen oder physiotherapeutischen Behandlungen und damit auch mit Schmerzen verbringen. Spielen mit seinen Eltern, Geschwistern oder anderen Kindern, der Besuch eines Kindergartens oder einer normalen Schule, der Aufbau von regulären Sozialbeziehungen zu Gleichaltrigen sind ihm verwehrt. Er kann sich kaum bewegen, nicht selbst essen oder sich waschen und pflegen. Rund um die Uhr ist er auf fremde Hilfe angewiesen. Seine Gefühle und Gedanken kann er nur eingeschränkt äußern. Selbst Essen und Schlafen sind für ihn infolge von	„Höchstes Schmerzensgeld – Die Zeichen der Zeit erkannt.“ [...] „Insgesamt ist der Mut der 1. Kammer des LG Limburg zu bewundern, setzen sie sich doch der Gefahr aus, dass die Entscheidung vom Berufungsgericht nicht gebilligt wird, einer Gefahr, die für ein OLG in der Revisionsinstanz eher gering ist.“, Anm. VROLG a. D. <i>Lothar Jaeger</i> , MedR 2021, 1090, 1095.  „bahnbrechende Entscheidung“, Slizyk, in: Handbuch Schmerzensgeld, 19. Aufl. 2023, Rn. 270.

			<p>Schluckbeschwerden und Epilepsie mit Angstzuständen verbunden. Zwar kann er an der Gesellschaft teilhaben, indem er eine Förderschule besucht und über seine Familie gepflegt und versorgt wird, sein Zustand ist damit bspw. von dem eines Wachkomapatienten noch weit entfernt; doch lässt sich nicht sagen, was er aus den ihm gegebenen Möglichkeiten im Laufe seines Lebens ohne das Schadensereignis gemacht hätte. Die besondere Tragik liegt darin, dass einem noch so jungen Menschen jegliche Perspektive auf ein normales Leben genommen wurde. Dass sich an diesem Zustand etwas Wesentliches ändern wird, hält die Kammer infolge der vorgelegten Arztberichte und ihres persönlichen Eindrucks für ausgeschlossen.“</p> <p>„Das LG Gießen hat in dem Fall eines 17jährigen mit schwersten Gehirnschädigungen im Jahr 2019 ein Schmerzensgeld in Höhe von 800.000 € zugesprochen (vgl. Urt. v. 6. 11. 2019 – Aktenzeichen 5037618 5 O 376/18). Im dortigen Fall jedoch hatte der Geschädigte jedoch zumindest die Chance auf eine normale Kindheit und Jugend.“</p>	
<p><b>OLG Karlsruhe,</b> Urt. v. 03.02.2021 – 7 U 2/19 = BeckRS 2021, 18119</p>	<p>Schwerer Behandlungsfehler bei Geburt, indem Hebamme trotz starker Schmerzen der Frau keinen Arzt hinzuzieht; Kind hierdurch schwerstbeeinträchtigt und wird Zeit seines Lebens ständig auf Hilfe Dritter angewiesen sein</p>	<p><b>500.000 €</b></p>	<p>„Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung hält der Senat das ausgeurteilte Schmerzensgeld für angemessen. [...] Die Klägerin leidet wie von ihr vorgetragen unter einer globalen Entwicklungsstörung, Schlafstörungen, einer Epilepsie struktureller Ursache, fokalen Anfällen mit Gesichtsmyklonien und Extremitätenmyklonien, tonischen Anfällen</p>	

			<p>mit Schulteranhebung und gepresster Atmung, bilatealen konvulsiven Anfällen, atypischen Absencen, einer spastisch dystonen Cerebralparese, Dysphagie und einem substituierten VitaminD-mangel. Eine PEG-Sonde ist angelegt und die Ernährungssituation gestaltet sich schwierig bei häufigen Bauchschmerzen und Durchfall. Es bestehen immer wieder Schwierigkeiten bei Unverträglichkeiten diverser Sondennahrungen, ferner der Verdacht auf ein Dumping-Syndrom und eine zentrale Sehstörung. Die Klägerin kann sich nicht alleine fortbewegen und hat keine Kontrolle über Blase und Darm bei Zustand nach gastroesophagealer Refluxoperation. Die Klägerin ist rollstuhlpflichtig und wird dies auch in Zukunft bleiben, auch wenn sie aus therapeutischen und medizinischen Gründen temporär einen sog. NF-Walker nutzt. Sie kann nicht sprechen und normal kommunizieren, sie lautiert teilweise. Sie reagiert auf Ansprache und Geräusche, teils mit Kopfwendung und kann Zustimmung und Freude durch Lächeln ausdrücken. Eine auch nur ansatzweise normale Kommunikation ist ihr jedoch ersichtlich nicht möglich. Auch freies Sitzen ist ihr nicht möglich. Sie wird danach nie ein selbstständiges Leben führen können, sondern Tag und Nacht auf umfassende Unterstützung angewiesen sein.“</p>	
<p><b>OLG Koblenz,</b> Urt. v. 16. 12. 2020 – 5 U 836/18 (LG</p>	<p>Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei Geburt - leidet seit ihrer Geburt unter einer infantilen globalen dyskinetischen Cerebralparese mit Störung des</p>	<p><b>500.000 €</b></p>	<p>[...] „Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Kl. zunächst ab dem dritten Lebensjahr einen Kindergarten besuchen konnte und seit dem sechsten Lebensjahr eine Förderschule</p>	

<p>Mainz) = MedR 2021, 733 (bestätigt durch BGH, Urteil vom 22.3.2022 – VI ZR 16/21 = GuP 2022, 105).</p>	<p>Bewegungsapparates und gravierenden Koordinationsstörungen. Betroffenen sind die psychischen und kognitiven Bereiche sowie die Persönlichkeitsbildung. Es liegt eine deutliche Mikrozephalie vor und sie leidet unter Epilepsie. Sie kann nicht sprechen, nicht ohne Hilfe essen, nicht lesen und schreiben. Sie kann keine gezielten Bewegungen ausführen, nicht laufen, nicht stehen und nur mit Hilfsmitteln sitzen, Inkontinenz. Sowohl die Nahrungsaufnahme als auch die Flüssigkeitszufuhr müssen sorgfältig überwacht werden. Dennoch ist die Klägerin erheblich unterernährt. Sie leidet an einer ausgeprägten Intelligenzmin- derung. Die Sehkoordination und Hör- fähigkeit ist herabgesetzt. Die Klägerin kann ihren Kopf nicht länger als 60 Se- kunden gerade halten, bevor er zur Seite oder nach vorne fällt.</p>		<p>besucht. Sie ist – wenn auch infolge ihrer Be- einträchtigungen in sehr eingeschränktem Umfang – in der Lage, mit anderen Kindern in Interaktion zu treten, was sich sowohl aus Be- richten des Kinderarztes als auch aus dem Jah- reszeugnis des Schuljahres 2016/2017 ergibt. Sie kann mit individueller Unterstützung mit Hilfe des Tobii Talkers Unterrichtsbeiträge er- bringen. Kurze Strecken kann sie mit einem speziellen Fahrrad zurückzulegen. Im Hinblick darauf, dass ihre Persönlichkeit zwar schwer beeinträchtigt ist, in geringem Umfange aber durchaus noch zum Tragen kommt, ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ein Schmerzensgeld, das einen Betrag von 500.000,00 € übersteigt, nicht mehr angemessen.“</p>	
<p><b>OLG Olden- burg</b>, Urt. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18 (in Be- stätigung von <b>LG Aurich</b>) = MedR 2020, 926.</p>	<p><b>5-jähriges Kind mit Fieber und Schüt- telfrost ins Krankenhaus gebracht;</b> dort grobe Behandlungsfehler durch Pfleger (Dehydration und fehlende Ernstnahme eines Hinweises der Mut- ter auf großflächiger dunkler Flecken im Gesicht und Körper des Jungen; Di- agnose als Meningokokkensepsis kam zu spät – beidseitige Unterschenke- lamputation und Entfernung einer Kniescheibe erforderlich, bis zum</p>	<p><b>800.000 €</b> zzgl. <b>Zinsen</b> <b>iHv.</b> <b>244.439,23 €</b> (lange Verfah- rensdauer)</p>	<p>„Es gibt keinen angemessenen Betrag im Sinne einer a priori feststehenden absoluten Summe, die vom Gericht nur im Sinne eines arithmetischen Rechenvorgangs ermittelt werden müsste. [...] Der Kl. ist nach dem ge- genwärtigen Stand der Wissenschaft und Handwerkskunst für die Fortbewegung dauer- haft auf einen Rollstuhl angewiesen. Das Gut- achten, das der Senat eingeholt hat, hat die Behauptung des Kl. bestätigt, dass wegen der Beschaffenheit der Stümpfe die Anfertigung</p>	<p>Anm. <i>Jaeger</i> MedR 2020, 926, zur vorgehenden Argumentation des <b>LG Aurich</b>: „Das LG Aurich hat das Schmerzensgeld berechnet, in- dem es dem Kläger 100.000 € für jedes Lebensjahrzehnt zugespro- chen hat mit der Behauptung, der Kläger habe statistisch noch eine Lebenserwartung von 80 Jahren. <i>Judex non calculat</i>. Ein 5 Jahre al- ter Junge hat eine</p>

	<p>Urteil bereits 16 schmerzhaft Folgeoperationen; Kind musste über Jahre Ganzkörperkompressionsanzug mit Gesichtsmaske tragen (für 22,5 St/Tag), dies auch in der Schule bis zum Alter von 8 ½ Jahren; er besucht mit einem Integrationshelfer eine Regelschule; dort im Rollstuhl, zu Hause Fortbewegung auf Beinstümpfen mit Silikonkurzprothesen („Stuppis“) und Armen.</p>		<p>von Unterschenkelprothesen nicht möglich ist. Die Bekl. hat nach Eingang des Gutachtens diesen Umstand auch nicht weiter in Zweifel gezogen. [...] Große Teile der Körperoberfläche des Kl. sind durch Narben entstellt, weil das nekrotische Gewebe entnommen werden musste. Dies hat eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung auch der oberen Extremitäten zur Folge. [...] Der Bewegungsbefund der einzelnen Gelenke der oberen Extremität ist limitiert. [...] Infolge der hochgradigen Zerstörung der Talg- und Schweißdrüsen sowie der daher fehlenden autonomen Regulation der Haut, ist der Kl. zudem lebenslang gehalten, sich mehrmals täglich einzucremen; es besteht die lebenslange Gefahr von Entzündungen der Narbenoberfläche.</p> <p>Der Kl. leidet täglich unter Phantomschmerzen an den Stümpfen; er erhält deshalb täglich Ibuprofen Junior 200 Gr., jeweils 2–3 Tabletten 1 bis 2 mal am Tag. Auf andere Schmerzmittel muss der Kl. weitgehend verzichten, weil er im Zuge einer Revisionsoperation eine lebensbedrohliche metamizolinduzierte Agranulozytose erlitten hat. [...] Zu den genannten Dauerschäden treten die erheblichen Beeinträchtigungen hinzu, die der Kl. in der Vergangenheit bereits zu erdulden hatte bzw. noch zu erdulden haben wird. [...].</p>	<p>Lebenserwartung von &lt; 80 Jahren. Das Gericht hat schlicht die 5 Jahre „vergessen“, die der Kläger schon gelebt hat. Das Schmerzensgeld ist also per se rein rechnerisch um 50.000 € zu hoch.“</p>
<p><b>OLG München,</b> Urt. v. 23.01.2020 - 1</p>	<p>Querschnittslähmung bei 14-Jähriger nach Fehler bei „Aufrichtungsoperation“, durch die Beeinträchtigungen</p>	<p><b>500.000 €</b></p>	<p>Im Rahmen eines solchen Gefüges hält der Senat im vorliegenden Fall einen Schmerzensgeldbetrag von 500.000 € für sachgerecht.</p>	

<p>U 2237/17 = BeckRS 2020, 901</p>	<p>einer Grunderkrankung (angeborene Muskelschwäche) gelindert werden sollten</p> <p>„Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2018 vor dem Senat im Rahmen ihrer informativischen Anhörung ihr Leben, wie es sich nunmehr seit der Querschnittslähmung und dauerhaft darstellt, eindringlich geschildert. Sie saß in einem Elektrorollstuhl und war mit einem Tracheostoma versorgt, dessen Klappe sie mit dem Finger verschließen musste, um sprechen zu können. Sie hat erklärt, dass sie das Tracheostoma für eine künstliche Beatmung oder das Absaugen brauche. Ihr Alltag sei natürlich gekennzeichnet durch ihren Zustand. Das bedeute, dass sie rund um die Uhr Hilfe benötige. Der Pflegedienst komme maximal 11 Stunden am Tag und die übrige Zeit müssten ihre Eltern abdecken, in deren Haushalt sie zusammen mit ihrem 21 Jahre alten Bruder lebe. Nach dem Aufstehen bekomme sie verschiedene Therapien. Sie brauche für alles Hilfe, natürlich könne sie nicht mehr laufen und man müsse ihr bei der Toilette, beim Waschen und sogar beim Schminken helfen. Wenn sie jemanden besuchen wolle, sei das sehr aufwändig. Sie</p>		<p>Dafür war neben den oben bereits dargestellten Erwägungen mit von Bedeutung, dass der Senat der Auffassung zuneigt, dass das Schmerzensgeld in Fällen der Arzthaftung aufgrund Behandlungsfehlern auch bei dadurch verursachten allerschwersten Beeinträchtigungen eine <b>„Schallgrenze“ von (derzeit) 600.000 €</b> nicht überschreiten sollte, auch im Hinblick darauf, das Haftungsrisiko in diesem Bereich überhaupt noch kalkulierbar und versicherbar zu halten. Das Schmerzensgeld tritt neben die in solchen Fällen regelmäßig ebenfalls sehr hohen materiellen Ansprüche für Pflegekosten, Verdienstausfall, Haushaltsführungsschaden, sonstige vermehrte Bedürfnisse u.w.m. <b>Durch Geld kompensierbar sind derartige Schwerstbeeinträchtigungen, durch die das Leben der Betroffenen weitgehend zerstört ist, ohnehin nicht, zu meinen, man könne rational bemessen, ob nun ein Geldwert von 500.000 €, 700.000 € oder auch 800.000 € einen angemessenen „Ausgleich“ für ein derart zerstörtes Leben darstellt, oder man könne hier mehr als nur grobe Abgrenzungen hinsichtlich des Grades der Schwerstbeeinträchtigung treffen, hält der Senat für anmaßend.</b> Das Schmerzensgeld wird in solchen Fällen am Ende immer ein letztlich symbolischer „Ausgleich“ bleiben. Da vorliegend der Dauerschaden der Klägerin noch einen gewissen Abstand zu den denkbar schwersten Beeinträchtigungen hat und sie gesundheitlich vorbelastet war, erscheint im vorliegenden</p>	
-------------------------------------	--	--	---	--

	<p>hätten ein rollstuhlgerechtes Fahrzeug, aber sie brauche immer die Begleitung von zwei Personen (einen Betreuer und einen Fahrer). Den Kontakt zu ihren alten Freunden habe sie weitgehend verloren. Die beste Freundin sei jetzt die Krankenschwester geworden. In geringem Umfang könne sie einen Laptop und ein Telefon benutzen, aber nur mit einem Finger bedienen. In der Nacht wache sie fünf bis sechs mal auf. Da sie sich nicht alleine umdrehen könne, müssten dann ihre Eltern kommen, um sie umzulagern oder abzusaugen. Sie habe eine Ausbildung als Bürokauffrau, finde aber keine Arbeit, auch nicht als Schwerbehinderte. Das Absaugen sei deswegen notwendig, weil ihre rechte Lunge gelähmt sei und sie damit den Schleim nicht abhusten könne. An schlechten Tagen sei es so, dass sie nur liegen könne und alle paar Minuten abgesaugt werden müsse, und besonders schlimm sei es natürlich, wenn sie einmal erkältet sei. Der Rücken sei völlig steif, weshalb sie sich auch im Rollstuhl gerade halten könne - deswegen könne sie auch den Hals nur sehr eingeschränkt bewegen. Die Wirbelsäule sei jetzt weiter nach oben hin versteift als bei der Operation geplant und ausgeführt. Sie sei so schmal, weil sie sehr wenig esse; sie wiege</p>		<p>Fall in der Gesamtbetrachtung die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes von 500.000 € als „billige Entschädigung“ angemessen.“ [...] „Durch die erlittene Querschnittslähmung ist die zum Operationszeitpunkt erst 14-jährige Klägerin in ihrem gesamten derzeitigen und zukünftigen Leben in schwerster Art beeinträchtigt. Sie ist zu einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung dauerhaft nicht in der Lage und wird ihr Leben lang Tag und Nacht auf ständige fremde Hilfe auch in intimsten Bereichen angewiesen sein. Dass sie immer wieder mit Schmerzen und erheblichen Ängsten bis hin zur Todesangst durch Ersticken zu kämpfen hat, liegt allein schon wegen der Beatmungsnotwendigkeit auf der Hand. Eine auch nur ansatzweise „normale“ Lebensplanung mit beruflicher Tätigkeit, mit der sie selbst ihren Lebensunterhalt verdienen könnte, mit Finden eines Partners und etwaiger Gründung einer Familie, wie sie „Gesunden“ und auch körperlich weniger gravierend beeinträchtigten Personen selbstverständlich erscheint, wird der Klägerin voraussichtlich verschlossen bleiben. Dabei ist sie sich ihrer jetzigen Hilflosigkeit und der schon in jungen Jahren verlorenen Lebensperspektive, die sie trotz ihrer Grunderkrankung sowohl vor der Operation hatte als auch - das ist der entscheidende Vergleichsmaßstab - bei einer erfolgreichen Operation gehabt hätte, voll bewusst. Bei aller Tapferkeit, die sie im Umgang mit ihren</p>	
--	---	--	---	--

	<p>derzeit ungefähr 50 Kilo und hätte mehrere Jahre auch nur über eine Sonde ernährt werden können. Psychisch habe sie ihre Höhen und Tiefen, natürlich auch abhängig davon, wie es ihr gerade gesundheitlich gehe. Das könne auch mal innerhalb von ein paar Minuten ganz schlecht werden. Es hänge unter anderem damit zusammen, ob sie gerade künstliche Beatmung und Absaugen brauche oder vorübergehend ohne solche Unterstützung auskomme.“</p>		<p>Beeinträchtigungen zeigt, leidet die Klägerin schwer an diesem Schicksal.“</p>	
<p><b>OLG Oldenburg</b>, Urt. v. 13.11.2019 – 5 U 108/18 = BeckRS 2019, 27994</p>	<p>Grober Behandlungsfehler im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes „Im weiteren Verlauf wurde bei der Klägerin zu 1. eine hypoxisch-ischämische Enzephalopathie mit zerebralen Krampfanfällen und Schluckstörung diagnostiziert. Sie wurde in der Zeit vom TT.MM.2010 bis zum TT.MM.2011 in dem Kinderhospital Ort8 stationär behandelt. Dort wurden die Diagnosen schwere peripartale Asphyxie, hypoxisch-ischämische Enzephalopathie, zerebrale Krampfanfälle, Saug- und Schluckstörung, rezidivierende Apnoen und Kreislaufinsuffizienz gestellt. Die Klägerin zu 1. ist tetraspastisch und aufgrund der massiven Hirnschädigung dauerhaft auf Hilfe und Pflege angewiesen. Ihre Ernährung erfolgt durch PEG-Sonde. Sie benötigt umfassende</p>	<p><b>500.000 €</b></p>	<p>„Angesichts des unstreitigen Zustandes der Klägerin ist der ausgeurteilte Schmerzensgeldbetrag von 500.000,00 Euro angemessen.“ – also Bestätigung des vorgehenden</p>	



	<p>Therapien, insbesondere Physiotherapie und Ergotherapie aufgrund einer ausgeprägten Spastik der Extremitäten. Der Grad der Behinderung ist mit 100 festgestellt, daneben die Merkzeichen G, B, RF und H.“</p>			
<p><b>LG Gießen</b>, Urt. v. 06.11.2019 - 5 O 376/18 = MedR 2020, 933.</p>	<p><b>Schwerste Hirnschädigungen</b> (Behinderungsgrad 100: nahezu vollst. Verlust des Sprechvermögens (Aphasie), Ernährung nur noch über Magensonde, evtl. Blindheit) <b>nach Behandlungsfehler</b> (17-jähriger Kl. War nach Fußballspiel mit Nasenbeinfraktur ins Krankenhaus gebracht worden; bei OP unter Vollnarkose 25 Minuten <b>Sauerstoffunterversorgung</b>, weil Schläuche fehlerhaft angeschlossen)</p>	<p><b>800.000 €</b></p>	<p>(„Die Kammer ist sich bewusst, dass das von ihr zuerkannte Schmerzensgeld einen der höchsten in Deutschland bislang ausgeurteilten Schmerzensgeldbeträge darstellt.“ – aber: Verletzungen hätten schwerwiegender kaum sein können und das anlässlich einer Routineoperation durch einen Fehler aus dem voll beherrschbaren Risikobereich des Krankenhauses; zudem Niedrigzinsphase) Daher insgesamt: „Die Kammer erachtet das von ihr zuerkannte Schmerzensgeld daher nicht als Sprengung des allgemeinen Entschädigungsgefüges, sondern vielmehr als eine gebotene Fortschreibung.“)</p> <p>Bisheriger Regelsatz v 500.000 € nicht mehr angemessen; Beträge stagnieren seit 2 Jahrzehnten u müssen auch vor Hintergrund der <b>Niedrigzinsphase</b> gesteigert werden. Wichtig auch das junge Alter – „Schmerzen und Leiden umso höher, je mehr Lebenszeit Betr. noch zu erdulden hat“; hier „Lebensperspektive vollständig zerstört“; kein geringeres Schmerzensgeld als bei Säuglingen oder Kleinkindern, weil Kl noch „gewöhnliche Kindheit“ erleben konnte; zudem unklar, ob sich Kl. hieran</p>	<p>„Die Begründung der Kammer zur Höhe das Schmerzensgeldes ist <b>bis auf wenige Abschnitte als vorbildlich zu bezeichnen.</b>“ [...] „Der eigentliche Höhepunkt der Entscheidung ist in der Begründung zur Höhe des Schmerzensgeldes von 800.000 € zu sehen. [...]Schade ist nur, dass die Kammer dem Kläger nicht dessen Vorstellung entsprechend, ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000.000 € zugesprochen hat. Dies wäre ohne weiteres möglich gewesen, wenn die Kammer der Frage nachgegangen wäre, ob der Kläger seinen Zustand empfindet, ob er darunter zusätzlich leidet.“ VRiOLG a. D. Lothar Jaeger, MedR 2020, 933, 936.</p>

			erinnert. Falls ja, würde dies eher noch für eine Erhöhung sprechen.	
<b>OLG Köln</b> , Urt. v. 5. 12. 2018 – 5 U 24/18 = MedR 2019, 810	Hirnschaden bei Geburt, Schwerbehinderungen, Ernährung durch PEG-Sonde, „zentrale Blindheit“, lebenslange Pflegebedürftigkeit und Angewiesenheit auf Rollstuhl	<b>500.000 €</b>	„Eine solche, an den einzelnen Ausprägungen der Behinderung eines schwer geburtsgeschädigten Kindes orientierte Schmerzensgeldbemessung, ist jedoch nicht gerechtfertigt. In einem Geburtsschadensfall, bei dem ein Mensch von Beginn seines Lebens in seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten maximal beeinträchtigt ist und voraussichtlich immer bleiben wird, ist es nicht angezeigt, zwischen einzelnen gesundheitlichen Einschränkungen näher zu differenzieren. Das Schmerzensgeld ist nicht durch das Aufaddieren einzelner Gesundheitsbeeinträchtigungen zu bemessen, sondern es kommt vor Allem auf die Folgen des Gesundheitsschadens in seiner gesamten Ausprägung an. Dabei ist die schadensbedingte Einschränkung der Fähigkeit, die eigene Person und seine Umwelt zu erleben und ein aktives, selbstbestimmtes Leben zu führen, besonders in den Blick zu nehmen.“ [...] <b>„Ein höheres Schmerzensgeld kann der Kl. indes nicht verlangen. Den Betrag von 500.000 EUR versteht der Senat als Obergrenze für Fälle besonders schwerer Gesundheitsschäden. Eine Anhebung dieses Betrages ist für die Zukunft grundsätzlich denkbar, derzeit aber nicht geboten.“</b>	
<b>OLG Hamm</b> , Urt. v. 21.03.2017 - 26	Hypoxischer Hirnschaden nebst Spasmen, Sprach- und Schluckstörungen nach unterlassener Bluttransfusion als	<b>500.000 €</b>	„Der Senat hat bei der Bewertung der o.a. Beeinträchtigungen insb. berücksichtigt, dass die Kl. nie mehr ein eigenständiges Leben wird	

<p>U 122/09 = BeckRS 2017, 109307</p>	<p>grober Behandlungsfehler (OP zur Gebärmutterentfernung bei der zu dieser Zeit ca. 47-jährigen Patientin, Komplikationen, hiernach wäre Bluttransfusion angezeigt gewesen, die aber erst 10 Stunden später erfolgte; Sauerstoffunterversorgung, 2 Wochen Koma; seitdem „Schwerstpflegefall“, Erinnerungsvermögen nur 60-90 Min.)</p>		<p>führen können und schon bei den einfachsten Anforderungen des Lebens andauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist. Vor allem aber ist ihr durch die Gedächtnisstörungen die Möglichkeit genommen, ein Bewusstsein für eine größere Zeitspanne und damit für ein zusammenhängendes Leben zu entwickeln. Eine eigenständige Persönlichkeit, zu der auch die Fähigkeit zur Erinnerung an die eigene Vergangenheit gehört, ist damit weitgehend zerstört.“</p>	
<p><b>OLG Frankfurt a. M.</b>, Urt. v. 31.01.2017 - 8 U 155/16 = BeckRS 2017, 139887</p>	<p>Kl war stark alkoholisiert mit Fahrrad verunglückt u mit Schädelhirntrauma ins Krankenhaus eingeliefert, das dort nicht erkannt wurde; erst später Blutungen im Frontalhirn diagnostiziert; in der Folge schwerste körperliche Dauerschäden</p>	<p><b>560.000 €</b></p>	<p>„Die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes erfordert nicht, dass der Verletzte diese Funktion erfassen kann. Vielmehr ist in Fällen der mehr oder weniger weitgehenden Zerstörung der Persönlichkeit, dem Verlust an personaler Qualität infolge schwerer Hirnschädigung, hierfür ein eigenständig zu bemessender Ausgleich zu gewähren [...]“. „Der besonders schwerwiegende Verlust des immateriellen Wertes der Persönlichkeit des Klägers infolge schwerer Hirnschädigung, seine körperlichen und seelischen Schmerzen als Reaktion auf die Verletzung seines Körpers und seiner Gesundheit, die bereits weitere Operationen erfordert hat (Spitzfußoperation am 13.7.2006, Bl. 156 ff; operativer Eingriff nach Knochendeckelnekrose und Entlastung eines Epiduralhämatoms am 21. und 27.3.2007, Bl. 159 ff d. A.), seine lebenslange Pflegebedürftigkeit, sein noch junges Lebensalter zur Zeit der Schädigung und auch das Maß des Verschuldens der Beklagten - der Sachverständige hat anlässlich</p>	

			der mündlichen Gutachtenerläuterung die Kette der Behandlungsfehler als schwerwiegend falsch und schlechterdings nicht nachvollziehbar bezeichnet, was anhand der Ausführungen in den schriftlich erstatteten Gutachten ohne Weiteres nachzuvollziehen ist (z. B. GA vom 16.3.2015 S. 5, 6; auch GA vom 24.1.2014 S. 14, 15, 18, 19) - sind durch ein besonders hohes Schmerzensgeld zu kompensieren.“	
<p><b>LG Köln</b>, Teilt. v. 02.04.2014 - 25 O 387/08 = BeckRS 2014, 119981</p>	<p>Damals 2-jähriges Kind nach fehlerhafter Behandlung nach Unfall, bei dem Schwester starb und Mutter schwer verletzt wurde, körperlich und geistig schwerstbehindert, kann kaum sprechen, Beweglichkeit kaum vorhanden; Erwartung, dass Zeit seines Lebens rund um die Uhr betreuungsbedürftig</p>	<p><b>450.000 €</b> + Schmerzensgeldrente i.H.v. 550 € mtl</p>	<p>„Der ausgesprochene Betrag ist an der <b>obersten Grenze dessen</b>, was von Gerichten bislang je zugesprochen wurde. Die Kammer hat keine Veranlassung gesehen, über diesen Betrag hinauszugehen. Hierbei hat auch Berücksichtigung zu finden, dass Fälle denkbar sind, die den vorliegenden Fall mit dem erheblichen Schweregrad, den die Kammer nicht verkennt, in Bezug auf das Leiden noch übertrifft, so etwa in Fällen dauernden Wachkomas, verbunden mit ständigen heftigsten Schmerzen oder Behinderungen mit dauerhaft fortschreitenden Erkrankungen bis hin zum Tod. Der Kläger zu 1) kann, wenn auch nur sehr eingeschränkt mit einem Talker ein wenig kommunizieren und baut soziale Kontakte schwer, aber doch jedenfalls zu seiner Familie auf und kann Zuwendung empfinden. Auch ist ihm die Teilnahme an einer Reittherapie sowie auch an anderen Therapien, für die sich die Kläger zu 2 und 3) mit großem Engagement einsetzen, immerhin möglich. Die körperlichen Einschränkungen mit eingeschränkter Kopf- und</p>	

			Rumpfkontrolle sowie mangelnder Steh- und Gehfähigkeit sind erheblicher Ausprägung. Dennoch ist ihm durch einen angepassten Rollstuhl eine Teilhabe in Gemeinschaft möglich. Auch kann er bei vorhandenem Strabismus akustische und visuelle Geschehnisse wahrnehmen. Insgesamt ist die Kammer daher der Auffassung, dass das sich an obersten Ausurteilungen orientierende Schmerzensgeld in Verbindung mit der zugesprochenen Rente angemessen und auch ausreichend erscheint.“	
<b>OLG Düsseldorf</b> , Urte. v. 18.04.2013 - 8 U 24/12 = BeckRS 2014, 17075	Behandlungsfehler bei Geburtseinleitung	<b>350.000 €</b>	„Vorliegend ist die bei der Klägerin bestehende Hirnschädigung besonders stark ausgeprägt. Die Klägerin ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. H. nicht in der Lage, sich eigenständig fortzubewegen, zu sitzen, zu stehen, zu essen, zu trinken oder zu sprechen. Die Nahrungsaufnahme ist auf pürierte oder flüssige Kost beschränkt wobei für jede Mahlzeit ca. 50-60 Minuten anfallen und bei der Klägerin erhebliche Schluckbeschwerden bestehen. Die Klägerin kann auch nicht gezielt nach Gegenständen greifen und diese festhalten. Sie ist angesichts dessen rund um die Uhr hinsichtlich aller Lebensfunktionen auf die Hilfe und Unterstützung ihrer Eltern angewiesen und sie wird nie ein selbstbestimmtes eigenes Leben führen können. Dabei ist sie kognitiv zwar in der Lage, ihr bekannte Personen zu erkennen und auf diese zu reagieren. Sie kann sich jedoch nur in einem geringen Umfang durch Lautieren und Grimassieren äußern und dadurch im Sinne von Ja/Nein-	

			<p>Äußerungen gewisse Wünsche artikulieren oder Ablehnung signalisieren. Zustimmung oder Zufriedenheit kann sie gegenüber ihren Eltern durch ein Lächeln zum Ausdruck bringen. Insgesamt ist die Persönlichkeit der Klägerin damit in einem ganz erheblichen Umfang durch die fehlerhafte geburtshilfliche Behandlung in der Klinik des Beklagten zu 3) zerstört worden. Da dieser Zustand von Geburt an besteht, fehlt es dagegen an einem besonderen persönlichen Leidensdruck, der bei der Höhe der Entschädigung ebenfalls zu berücksichtigen ist. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände hält der Senat ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 350.000,00 € zum Ausgleich der durch die fehlerhafte Geburtsleitung erlittenen Nachteile für angemessen, aber auch für ausreichend.“</p>	
<p>KG, Urt. v. 16.2.2012 – 20 U 157/10 = NJW-RR 2012, 920</p>	<p>Ca. 4 ½ jähriges Kind hatte sich Arm gebrochen u war bei Behandlung verängstigt, weshalb es narkotisiert wurde; hierdurch „Schaukelatmung“, hierdurch schwerste Hirnschäden, Spastiken, Ernährung über PEG-Sonde, dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen.</p>	<p><b>650.000 €</b> (500.000 € und 650 € mtl. Schmerzensgeldre)</p>	<p>„Das Alter der Kl. im Zeitpunkt des Schadensereignisses und die <b>Möglichkeit, dass eine, wenn auch noch so rudimentäre Erinnerung an „das frühere Leben“ besteht und ihr die jetzigen Einschränkungen in irgendeiner Form bewusst sind</b>, stellen eine Abweichung von den so genannten „Geburtsschadenfällen“ dar und rechtfertigen ein höheres Schmerzensgeld.“</p>	<p>„Das KG ist das erste Gericht überhaupt, das die Problematik erkannt und behandelt hat, ob einem Geschädigten, der seinen Zustand – ganz oder teilweise – empfinden kann, nicht schon deshalb ein höheres Schmerzensgeld zusteht als einem Geschädigten, bei dem nur noch die Grundfunktionen vorhanden sind und der aus medizinischer Sicht seinen Zustand nicht empfinden kann. [...]Das KG hat mit dieser Begründung den Weg in eine neue Dimension der</p>

				Schmerzensgeldbemessung eröffnet. [...]“, zust. <i>Jaeger</i> , Anm., MedR 2012, 596, 598.
<p><b>LG Aachen</b>, Urt. v. 30.11.2011 - 11 O 478/09 = BeckRS 2012, 2052</p> <p>(Berufung, die voraussichtlich zum (Teil-)Erfolg geführt hätte, wurde nach Vergleich auf 500.000 € zurückgenommen (hierzu <i>Jaeger</i>, Anm., MedR 2020, 926, 931))</p>	<p>2 ½-jähriger Kläger litt nicht erkrankt unter Meningitis; fundamentaler Diagnoseirrtum und grober Behandlungsfehler in Kinderklinik; Dauerschaden: Intensivpflegefall; Rollstuhl mit Sitzschale; Künstliche Ernährung mittels PEG-Sonde; kann Körperlage nicht selbst ändern</p>	<p><b>700.000 €</b></p>	<p>„Dem infolge der groben Behandlungsfehler schwer- und mehrfachbehinderten Kläger ist danach dauerhaft jede Möglichkeit einer körperlichen und geistigen Entwicklung genommen, und dies schon seit dem Alter von zweieinhalb Jahren; Kindheit, Jugend, Erwachsen sein und Alter wird der Kläger nie bewusst erleben und seine Persönlichkeit nie altersentsprechend entwickeln können. Der Kläger ist Zeit seines Lebens in ganz erheblichem Umfang pflegebedürftig und muss sich aufgrund der erlittenen Schäden außerdem in regelmäßigen Abständen gravierenden stationären Behandlungsmaßnahmen, teils sogar operativen Eingriffen unterziehen.“</p>	
<p><b>OLG Jena</b>, Beschl. v. 14.08.2009 - 4 U 459/09 = BeckRS 2009, 89212</p>	<p>Kind nach groben Behandlungsfehlern bei Geburt schwerst geistig und körperlich behindert, beidseitig blind, bettlägerig, an Atemüberwachungsgerät angeschlossen im Wachkoma liegend, rund um die Uhr auf fremde Hilfe angewiesen</p>	<p><b>600.000 €</b></p>	<p>„Bei einer so massiven, gravierender kaum vorstellbaren schwersten Schädigung von Geburt an, die mit dem weitgehenden Erlöschen sämtlicher geistigen und körperlichen Fähigkeiten, ja mit der Zerstörung der Persönlichkeit des Klägers einhergeht, kann der Senat die Wertung des Landgerichts nur unterstreichen, dass die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes nach einer „herausragenden“ Entschädigung verlangt. Allein die vorstehenden Gesichtspunkte rechtfertigen daher den vom</p>	

			Landgericht mit Augenmaß zugesprochenen Schmerzensgeldbetrag von 600.000,- €“	
<b>OLG Stuttgart</b> , Urt. v. 9. 9. 2008 - 1 U 152/07 = NJOZ 2009, 3986	Kinder erleidet nach Behandlungsfehler vor und unmittelbar nach der Geburt schwerste Hirnschäden (Wehenverlauf war nicht kontrolliert worden und auf Abfallen der kindlichen Herzfrequenz nicht angemessen reagiert); Die motorische Entwicklung entspricht dem Stand eines drei bis vier Monate alten Kindes, die geistige Entwicklung nicht einmal einem Kind dieses Alters. Es ist so gut wie keine Kommunikation mit dem Kl. möglich, nur zu Schmerzbekundungen ist er in der Lage. Er kann aber weder lachen noch weinen. Seine Familie vermag zu erkennen, wenn er zufrieden ist oder sich freut. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich die Situation künftig nicht verbessern lassen.	<b>500.000 €</b>	„Liegt der Gesundheitsschaden in einer weitgehenden Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, die den Verletzten in seiner Wurzel trifft und für ihn deshalb existenzielle Bedeutung hat, handelt es sich um eine eigenständige Fallgruppe, bei der gerade die Zerstörung der Persönlichkeit im Mittelpunkt steht.“ [...]Somit zählt der Kl. nach der Überzeugung des Senats zu den Fällen, bei denen dem Geschädigten auf Grund einer schwersten Gesundheitsschädigung die Basis für die Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit genommen ist. Eine wesentlich schwerere Schädigung ist nicht vorstellbar. Angesichts der herausragenden Bedeutung, die dem Persönlichkeitsrecht zukommt (Art. GG Artikel 1 und GG Artikel 2 GG), hält der Senat unter Berücksichtigung aller Umstände daher auch ein Schmerzensgeld an der obersten Grenze in einem Betrag von 500.000 Euro für angemessen.“	„Dem Urteil ist in jeder Hinsicht zuzustimmen.“, VRiOLG a. D. Lothar Jaeger, MedR 2010, 114, 116.
<b>OLG Zweibrücken</b> , Urt. v. 22. 4. 2008 - 5 U 6/07 = NJOZ 2009, 3241	Sauerstoffunterversorgung bei der Geburt, hierdurch schwerste körperliche und geistige Behinderung, Blindheit, motorisch nahezu gänzlich eingeschränkt, kein eigenständiges Sitzen möglich, epileptische Anfälle	<b>500.000 €</b>	„Im vorliegenden Fall ist neben dem Umfang der Beeinträchtigungen und dem Umstand, dass diese Folge eines groben Behandlungsfehlers sind, zu berücksichtigen, dass bislang auf den immateriellen Schaden des Kl. noch keine Zahlung der Bekl. erfolgt ist, obwohl sie bereits unter Fristsetzung zum 15. 4. 2004 zur Zahlung des zuerkannten Schmerzensgeldes aufgefordert worden waren.“	Zustimmende Anm. <i>Jaeger</i> MedR 2009, 88, 90 f. „Die Entwicklung der Rechtsprechung geht seit der grundlegenden Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1992 dahin, das höchste Schmerzensgeld den schwerst hirngeschädigt geborenen Kindern zuzubilligen.“



				<p>Bis zu dieser Entscheidung vertrat der BGH die Auffassung, dass bei Zerstörung der Persönlichkeit des Verletzten, bei weitgehendem Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, nur ein symbolisches Schmerzensgeld geschuldet werde zur Fussnote 2. In diesen Fällen hatte der BGH ursprünglich nur den Sühne-Charakter des Schmerzensgeldes berücksichtigt und sich darauf beschränkt, dem Schädiger ein fühlbares Geldopfer aufzuerlegen. Fehlendes Leiden nach körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung ist also bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes mindernd berücksichtigt worden.</p> <p>Mit dem Wandel der Rechtsprechung soll nunmehr in Fällen, in denen die Zerstörung der Persönlichkeit durch den Fortfall der Empfindungsfähigkeit geradezu im Mittelpunkt steht, ein Schmerzensgeld nicht nur als symbolischer Akt der Wiedergutmachung gerechtfertigt sein; die Einbuße der Persönlichkeit, der Verlust an</p>
--	--	--	--	---

				personaler Qualität infolge der Verletzung stelle schon für sich einen ausgleichenden immateriellen Schaden dar [...].“
<b>OLG Schleswig</b> , Urt. v. 28. 2. 2003 - 4 U 10/01 = NJOZ 2003, 3539	Behandlungsfehler in Bezug auf Neugeborenes, durch den Kind dauerhaft stark körperlich und geistig beeinträchtigt sein wird	<b>325.000 €</b>	„Maßgebend war für die Bemessung des Schmerzensgeldes die Aussage des Sachverständigen [...], dass bei dem Kl. zu 1 die „geistige Entwicklung viel besser sei, als seine motorische“. Der Kl. zu 1 ist zu emotionalen Empfindungen in der Lage. Seine Mutter sagt „er weiß alles“, auch mit seinen Eltern kann er sich über Laute verständlich machen. [...]. Ein derartiger Kontrast zwischen der schweren motorischen und sprachlichen Behinderung einerseits und der emotionalen, psychointellektuellen Auffassungsgabe andererseits wird erfahrungsgemäß von Kindern mit dem Eintritt in das Jugend- und Erwachsenenalter als besonders schwerwiegend und bedrückend und manchmal als ein kaum noch zu ertragendes Schicksal empfunden.“	
Grundsatzentscheidung: <b>BGH</b> , Urt. v. 13.10.1992 – VI ZR 201/91 = BGHZ 120, 1 = NJW 1993, 781 - „keine nur symbolhafte Entschädigung bei schwersten	Schwerste Geburtsschäden, nachdem bei „schwieriger Lage“ des Kindes in der Gebärmutter trotz voriger Empfehlung eines Kaiserschnittes eine natürliche Geburt durchgeführt wurde	<b>90.000 DM seien zu wenig</b>	„Das BerGer. verkürzt indes die Funktion des Schmerzensgeldes, wenn es selbst in Fällen, <b>in denen die Persönlichkeit fast vollständig zerstört oder, wie hier, ihr durch ein Verschulden des Geburtshelfers die Basis für ihre Entfaltung genommen worden ist</b> , dem Empfinden dieses Schicksals die zentrale Bedeutung für die Bemessung des Schmerzensgeldes beilegt und gerade diesem Umstand, der die besondere Schwere der zu entschädigenden Beeinträchtigung für den Betroffenen ausmacht, zum Anlaß für eine entscheidende Minderung	„Neben der Ausgleichsfunktion und der Genugtuungsfunktion hat das Schmerzensgeld eine weitere bekommen: Die „Würdefunktion“. In der vorstehenden Entscheidung leitet der BGH unmittelbar aus Art. GG Artikel 1, GG Artikel 2 GG, nämlich dem Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen, ein besonders festgesetztes Schmerzensgeld für die Fallgruppe der weitgehenden

Geburtsfehlern“		<p>des Schmerzensgeldes nimmt. [...] Es müßte angesichts des hohen Wertes, den das Grundgesetz in Art. 1 und 2 der Persönlichkeit und der Würde des Menschen beimißt, jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden als nicht auflösbarer Widerspruch in sich erscheinen, die vom Schädiger zu verantwortende weitgehende Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit als Umstand anzusehen, der das Schmerzensgeld mindern muß.“</p> <p>Die Vorinstanz hatte noch diese Größenordnung noch für ausreichend erachtet. Hierzu hatte sie ausgeführt: „Die Kl. sei zwar noch empfindungsfähig, leide aber weder körperlich noch seelisch unter ihrer Beeinträchtigung; sie sei nicht in der Lage, einen Zusammenhang zwischen der Verletzung und der Schmerzensgeldzahlung herzustellen und könne auch eine Genugtuung nicht empfinden. Allerdings könne ihr das Leben über das Maß der normalen Pflege hinaus durch Einsatz von Geld in gewissem Umfang erleichtert werden, insbesondere könne ihr durch eine zusätzliche menschliche Zuwendung Freude bereitet werden.“</p>	Zerstörung der Persönlichkeit her.“, Anm. <i>Deutsch</i> , NJW 1993, 781, 784.
-----------------	--	---	--